

Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung (Frühkindliche Bildungsverordnung – FrühKiBiVO M-V)

Vom 28. Dezember 2010

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 4 - 6

Aufgrund des § 24 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit:

§ 1

Inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung

(1) Der im Kindertagesförderungsgesetz festgeschriebene Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesförderung hat für die Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, unabhängig von deren Herkunft, Sprache, Kultur und Religion, eine elementare Bedeutung. Mit der Umsetzung des Auftrages wird die in der Familie begonnene Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt und ergänzt.

(2) Die pädagogische Arbeit der Fachkräfte ist darauf zu richten, Einstellungen, Wertorientierungen, Handlungswillen und Handlungsfähigkeit der Kinder mit dem Ziel individueller Mündigkeit zu entwickeln. Darüber hinaus haben die Fachkräfte für ein geeignetes Umfeld Sorge zu tragen, in dem für alle Kinder aus alltäglichen Erfahrungen im Umgang mit Personen in der Gemeinschaft soziale und personale Kompetenzen erwachsen können. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten den Kindern einen Erfahrungsraum für selbstständiges und gemeinsames Leben und Lernen außerhalb der Familie.

(3) Zur Verwirklichung der in § 1 des Kindertagesförderungsgesetzes genannten Ziele und Inhalte erstellt jede Kindertageseinrichtung auf der Grundlage der „Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg- Vorpommern“ (nachfolgend Bildungskonzeption genannt) eine einrichtungsspezifische Konzeption. Diese wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgelegt. Soweit es möglich ist, sollen diese Regelungen auch in der Kindertagespflege Anwendung finden.

(4) In den einrichtungsspezifischen Konzeptionen der Kindertageseinrichtung wird die Umsetzung der in der Bildungskonzeption aufgeführten Qualitätskriterien beschrieben. Hierzu gehören insbesondere grundlegende Aussagen:

1. zur individuellen Förderung auf der Grundlage einer alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses (Portfolioarbeit), insbesondere zur Entwicklung einer altersgerechten Sprachkompetenz,
2. zur Anwendung landesweit verbindlich festgelegter Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation,
3. zur Entwicklung und Umsetzung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern,
4. zur Gestaltung der Übergänge von der Familie in die Kindertageseinrichtung, von der Kindertagespflege in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in die Schule und den Hort und

5. zu Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 bis 6 des Kindertagesförderungsgesetzes.

(5) Soweit es möglich ist, sollen die in Absatz 4 genannten Qualitätskriterien auch in den Konzeptionen von Tagespflegepersonen aufgenommen werden.

§ 2

Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege als Orte der Bildung, Betreuung und Erziehung

Die Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflege müssen so gestaltet sein, dass die Kinder ihren Möglichkeiten entsprechende Entwicklungschancen erhalten und sich wohlfühlen. Bei der Gestaltung der Gebäude, der Räume und der Außenanlagen müssen die Spiel-, Bewegungs- und Ruhebedürfnisse der Kinder beachtet werden. Insbesondere der Tagesablauf muss deshalb so geplant werden, dass ein angemessener Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung möglich ist. Auf den natürlichen Bewegungsdrang und die Wissbegierde der Kinder ist entwicklungsangemessen einzugehen.

§ 3

Förderschwerpunkt Sprache

Die Entwicklung einer altersgerechten Sprachkompetenz ist eine bedeutende Voraussetzung für die erfolgreiche Bildungslaufbahn. Daher hat die individuelle Sprachförderung von Kindern einen besonderen Stellenwert innerhalb der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Innerhalb der Bildungskonzeption erfährt der Bildungs- und Erziehungsbereich „Kommunikation, Sprechen und Sprache(n)“ diese Schwerpunktsetzung.

§ 4

Formen der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit aller Fachkräfte in einer Kindertageseinrichtung dient der Abstimmung der pädagogischen Grundsätze in der Einrichtung. Die Zusammenarbeit der Fachkräfte ist auf die Entwicklung des einzelnen Kindes und auf die Gestaltung des Alltags in der Einrichtung insgesamt gerichtet.

(2) Jeder Kindergarten soll mit mindestens einer Grundschule zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen. Diese sollen insbesondere Aussagen zu folgenden Schwerpunkten enthalten:

1. gegenseitige Information über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen,
2. wechselseitige Hospitationen,
3. Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte,
4. gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen,
5. frühzeitige Reflexion und Dokumentation zwischen Fach- und Lehrkraft zu Anforderungen und Entwicklungsaufgaben des angehenden Schulkindes,
6. Verständigung über geeignete Maßnahmen, auf individuelle Förderbedarfe eingehen zu können und
7. regelmäßige Erfahrungsaustausche über Fragen des Überganges.

(3) Tagespflegepersonen sollten nach Möglichkeit mit einer Kindertageseinrichtung und auch untereinander kooperieren.

(4) Für eine an der Lebenswelt der Kinder orientierte Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist eine Zusammenarbeit mit lokalen Einrichtungen, Diensten und Akteuren erforderlich. Dazu sind nach Möglichkeit vorhandene Angebote, wie zum Beispiel von Bibliotheken, Musik- und Kunstschulen, Gesundheits- und Umwelteinrichtungen, Verbänden und Vereinen, zu nutzen.

(5) Die umfassende Förderung aller Kinder erfordert eine enge Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern, den Beratungsstellen und Frühförderstellen und dem schulpсихologischen Dienst.

(6) Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ist eine wichtige Voraussetzung für die optimale Entwicklung jedes einzelnen Kindes. Die Beteiligung von Personensorgeberechtigten an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung sowie ihre Einbeziehung bei der Realisierung von Projekten und anderen Vorhaben der Kindertageseinrichtung wird angestrebt. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten in allen wichtigen Angelegenheiten der frühkindlichen Bildung, insbesondere der individuellen Förderung ihres Kindes zu beraten. Dies kann in Einzelgesprächen, auf Elternversammlungen, Elternbesuchen oder durch Elterninformationsbriefe geschehen. Zur Ausgestaltung einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist das Kapitel „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern“ der Bildungskonzeption zu Grunde zu legen.

(7) Soweit es möglich ist, sollen die in den Absätzen 2, 4, 5 und 6 genannten Formen der Zusammenarbeit auch bei der Kindertagespflege Anwendung finden.

§ 5

Übergang vom Kindergarten in die Grundschule

(1) Um die Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsarbeit gewährleisten zu können, arbeiten Kindertageseinrichtungen und Grundschulen eng zusammen. Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und die Lehrkräfte in der Schule haben eine gemeinsame

Verantwortung für die Sicherstellung der Anschlussfähigkeit von Bildungszielen und -inhalten.

(2) Bei der Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule ist im Besonderen das entsprechende Kapitel der Bildungskonzeption zu berücksichtigen.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung weist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsame Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen mit Lehrkräften der Grundschulen gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Kindertagesförderungsgesetzes nach.

§ 6

Finanzielle Beteiligung des Landes zur Durchführung und Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gewährt zur inhaltlichen Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung gemäß § 18 Absatz 6 mit Ausnahme von Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes jährlich einen Betrag in Höhe von 3 500 000 Euro.

§ 7

Zweckbestimmung der Finanzmittel

Die in § 6 genannten Finanzmittel werden eingesetzt für die:

1. anteilige Finanzierung der Kosten der Fach- und Praxisberatung nach § 14 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von jährlich 2 200 000 Euro,
2. Finanzierung der Einführung und Weiterentwicklung der Bildungskonzeption inklusive der damit verbundenen Aufgaben nach § 1 Absatz 3 und 4 des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von jährlich 800 000 Euro,
3. Durchführung von Modellprojekten in Höhe von jährlich 300 000 Euro und
4. anteilige Finanzierung kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 10a Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 5 und 6 des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von jährlich 200 000 Euro.

§ 8

Verwendung der Finanzmittel nach § 7 Nummer 1

Die Finanzmittel sind in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes anteilig einzusetzen für:

1. die Personalkosten für Fach- und Praxisberatung,
2. für Honorarkosten externer Fach- und Praxisberatung und
3. die gemeinsame Fortbildung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Regionalkoordinatoren.

§ 9**Höhe und Verwendung der Finanzmittel nach § 7 Nummer 2**

Die Finanzmittel sind in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und 4 des Kindertagesförderungsgesetzes insbesondere zur Realisierung folgender Maßnahmen einzusetzen:

1. die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen zur Arbeit mit der Bildungskonzeption in Höhe von jährlich 700 000 Euro und
2. die Einführung, Veröffentlichung und Weiterentwicklung der Bildungskonzeption, insbesondere Druckkosten, Finanzierung von Fachtagungen und Konsultationseinrichtungen in Höhe von jährlich 100 000 Euro.

§ 10**Zuweisung der Finanzmittel
nach § 7 Nummer 1 und § 9 Nummer 1**

(1) Im Jahr 2011 ist die Grundlage für die Verteilung der Landesmittel nach § 7 Nummer 1 und § 9 Nummer 1 die Anzahl der belegten Plätze im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die Meldungen, welche die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Stichtag des 1. April 2010 abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai 2010 an das Ministerium für Soziales und Gesundheit zusammengefasst weitergegeben wurden. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

(2) Ab dem Jahr 2012 ist die Grundlage für die Verteilung der Landesmittel nach § 7 Nummer 1 und § 9 Nummer 1 die Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Maßgeblich für die Anzahl der Plätze sind die Meldungen, welche die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Stichtag des 1. April des Vorjahres abgegeben haben und die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an das Ministerium für Soziales und Gesundheit zusammengefasst weitergegeben werden. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt.

§ 11**Weiterleitung der Finanzmittel
nach § 7 Nummer 1 und § 9 Nummer 1**

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Finanzmittel nach § 7 Nummer 1 und § 9 Nummer 1 umgehend an den Träger der Kindertageseinrichtung und die Tagespflegeperson weiter.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß § 23 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes jährlich über die Weiterleitung der Finanzmittel Auskunft.

§ 12**Verwendung der Finanzmittel
nach § 9 Nummer 2**

Die in § 9 Nummer 2 genannten Finanzmittel werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vergeben.

§ 13**Verwendung und Vergabe der Finanzmittel
nach § 7 Nummer 3**

- (1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vergibt die Finanzmittel nach § 7 Nummer 3 auf Antrag der Projektträger, sofern ein erhebliches Landesinteresse an der Durchführung der Modellprojekte besteht.
- (2) Das weitere Verfahren regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verwaltungsvorschrift.

§ 14**Verwendung und Vergabe der Finanzmittel
nach § 7 Nummer 4**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vergibt die Finanzmittel zur anteiligen Finanzierung von zielgerichteten Forschungsvorhaben auf Antrag oder im Auftrag insbesondere an Hochschulen und Universitäten in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Schwerin, den 28. Dezember 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**